



Liebe Leserinnen und Leser...

nach fast vier Jahren in der Insolvenz hat die Vertreterversammlung von KONSUM Berlin und Umgebung eG am 28. Februar 2007 die Zustimmung zum Insolvenzplan und die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen. Viele Beteiligte werden tief durchatmen und manchem wird ein Stein vom Herzen gefallen sein. So wie die Insolvenz des Konsum in Berlin alle Genossenschaftsfreunde bedrückt hat, so froh werden alle über die Beendigung des Insolvenzverfahrens sein. Dies umso mehr, als es sich um eine Genossenschaft mit über hundertjähriger Geschichte und einem sechsstelligen Mitgliederbestand handelt.

Eine Lehre muss aus dem Vorgang gezogen werden: Die in den Mustersatzungen zu findenden Kündigungsfristen von einem Jahr und darunter sind nicht zu verantworten, wenn eine Genossenschaft sich im Wesentlichen auf das Immobiliengeschäft zurückgezogen hat, wie das nicht nur in Berlin ist. Generell ist festzuhalten: die Genossenschaft ist dazu konzipiert, die Mitglieder in ihrem Haushalt

oder in ihrer Erwerbstätigkeit zu fördern. Als Anlagengesellschaft ist sie nicht gedacht und wenig geeignet, wie vor der Berliner Insolvenz nicht nur die Mitglieder der Konsumgenossenschaft Dortmund-Kassel schmerzlich erfahren haben.

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Darlegungs- und Beweislast bei Vorstandshaf-tung

Eine Genossenschaft trifft im Rechtsstreit um Schadensersatzsprüche gegen ihren Vorstand gemäß § 34 Abs.2 Satz 2 GenG die Darlegungs- und Beweislast nur dafür, dass und in wie weit ihr durch ein – sich als „möglicherweise“ pflichtwidrig darstellendes – Verhalten des Vorstands in dessen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist, wobei ihr die Erleichterungen des § 287 ZBO zu Gute kommen können; dem gegenüber hat der Geschäftsleiter darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfallspflichten gemäß § 34 Abs.1 GenG nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft, oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

BGH 08.01.2007, DB 2007, 389

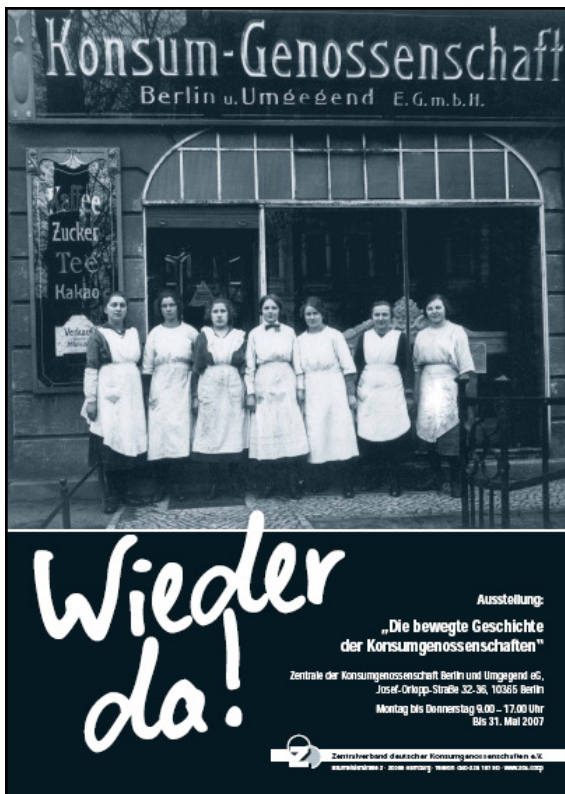
GESELLSCHAFTSRECHT / VEREINSRECHT

Nichtentlastung des Aufsichtsrats bei unzureichender Berichterstattung

Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über Art und Umfang seiner Prüfung der Geschäftsführung muss bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gesellschaft oder bei risikoträchtigen, wegweisenden Entscheidungen die Schwerpunkte und zentralen Fragestellungen der Überwachungs- und Beratungstätigkeit im maßgeblichen Geschäftsjahr enthalten.

In einer wirtschaftlich schwierigen Lage muss der Aufsichtsrat über alle außergewöhnlichen oder problematischen Vorkommnisse eingehend berichten. Der Bericht muss die Schwerpunkte und zentralen Fragestellungen der Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats enthalten, um der Hauptversammlung ein konkretes und am tatsächlichen Überwachungsaufwand ausgerichtetes Bild von der Überwachungstätigkeit zu vermitteln. Einer solchen individualisierten Berichterstattung genügt eine formelhafte Darstellung, die lediglich die Anzahl der Aufsichtsratssitzungen wiedergibt, jedenfalls nicht.

OLG Stuttgart 15.03.06, NZG 2006, 472



Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



Interne Beschränkung der Vertretungsbefugnis

Eine durch Gesellschafterbeschluss begründete Beschränkung der Befugnis des GmbH-Geschäftsführers, die Gesellschaft zu vertreten, führt – bei Erkennbarkeit für den Vertragspartner – zu einer Beschränkung der Vertretungsmacht, ohne dass es darauf ankommt, ob der Geschäftsführer zum Nachteil der Gesellschaft handelt.

BGH 19.06.06, II ZR 337/05

Ehrenamtlicher Vereinsvorstand haftet für Steuerschulden

Das Finanzgericht München hatte unlängst über die Haftung eines Vereinsvorstands eines inzwischen insolventen Vereins zu entscheiden. Dabei hat es entschieden, dass es für die Haftung von Abzugssteuern nicht darauf ankommt, dass die Vorstände nicht hauptberuflich, sondern nur ehrenamtlich für den Verein tätig waren.

Das FG München begründet seine Entscheidung damit, dass Vereinsvorstände als Vertreter des Vereins, auch wenn der Verein gemeinnützig ist, dazu verpflichtet sind, seine steuerlichen Pflichten wahrzunehmen. Tun sie das nicht oder nur unzureichend, können sie für dessen Steuerschulden haften. Das trifft auch Vorstandsmitglieder, die nur ehrenamtlich tätig sind.

FG München, 23.06.05, 14 K 1035/03

STEUERRECHT

Verbilligte Parkhausnutzung: Keine Minderung des Warenkaufpreises

Eine Minderung des Kaufpreises einer Ware liegt nicht vor, wenn der Käufer vom Verkäufer zur Ware einen Chip erhält, der zum verbilligten Bezug von Leistung eines Dritten berechtigt und der Kunde den vereinbarten Kaufpreis für die Ware unabhängig davon, ob er den Chip annimmt, zu zahlen hat und die Rechnung über den Warenkauf diesen Kaufpreis ausweist.

BFH 11.05.06, V R 33/03

Umsatzsteuer: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung

Eine Entgeltforderung ist uneinbringlich i.S. des § 17 Abs. 2 Nr.1 Satz 1 UStG, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbarer Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann.

BFH 20.07.06, VR 13/04

Gewinnverteilungsbeschluss bei Änderung des Jahresabschlusses

Eine Ausschüttung bei einer prüfungspflichtigen GmbH beruht nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr (§ 27 Abs.3 Satz 1 KStG 1991), wenn der geprüfte Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung geändert wird und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Nachtragsprüfung (§ 316 Abs.3 HGB) erst nach Ablauf der in § 173 Abs.3 Satz 2 AktG angeführten Frist erteilt wird.

BFH 22.08.2006, BB 2007, 434

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist die höchstens dreimalige Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren möglich. Eine Verlängerung setzt dabei voraus, dass sie noch während der Laufzeit des zu verlängernden Vertrages vereinbart und dadurch grundsätzlich nur die Vertragsdauer geändert wird, nicht aber die übrigen Arbeitsbedingungen. Dies gilt auch, wenn die geänderten Arbeitsbedingungen für den Arbeitnehmer günstiger (Erhöhung des Brutto-Stundenlohns) sind. Andernfalls handelt es sich um den Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags, dessen Befristung ohne Sachgrund nicht zulässig ist.

BAG 23.08.06, 7AZR12/06

Verweis auf Tarifvertrag: Urlaubsrecht

Verweist ein Arbeitsvertrag für den Urlaub auf die Geltung tariflicher Regelungen, ist das regelmäßig als Bezugnahme auf den gesamten tariflichen Regelungskomplex „Urlaub“ zu verstehen. Dazu gehört auch ein zusätzliches tarifliches Urlaubsgeld.

BAG 27.01.2006, DB 2007, 403

Kostenlast bei Lohnpfändungen

Die mit der Bearbeitung von Entgeltpfändungen verbundenen Kosten des Arbeitgebers fallen diesem selbst zur Last. ERr hat weder einen gesetzlichen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer noch kann ein solcher Anspruch in einer (freiwilligen) Betriebsvereinbarung begründet werden.

BAG 18.07.06, 1 AZR 578/05, Quelle: HDE



Ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats – Mitbestimmung bei Testkäufen

Fassen die fünf erschienen Betriebsratsmitglieder einstimmig einen Beschluss, kommt es auf die Frage, ob zur Sitzung ordnungsgemäß mit Tagesordnung geladen worden ist, dann nicht an, wenn die beiden nicht erschienen Betriebsratsmitglieder objektiv (z. B. wegen Krankheit) verhindert waren und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich von Testeinkäufen mit dem Ziel der Überprüfung, ob die Mitarbeiter ein bestimmtes vorgeschriebenes Verkaufsverhalten einhalten, besteht kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs.1 Satz 1 BetrVG.

LAG Nürnberg 10.10.2006, BB 2007, 448

3600 Unternehmen bieten Kapitalbeteiligungen für Mitarbeiter an

Die Zahl der Unternehmen in Deutschland, die ihren Mitarbeitern Kapitalbeteiligungen anbieten, ist von 770 im Jahre 1976 kontinuierlich auf 3600 im Jahr 2006 gestiegen.

970 Unternehmen bieten eine Stille Beteiligung, 310 Belegschaftsaktien, 590 Darlehen, 470 eine indirekte Beteiligung, 390 Genussrechte, 340 Genossenschaftsanteile und 230 eine GmbH-Beteiligung an. Insgesamt profitieren den Angaben zufolge mehr als 2 Mio. Mitarbeitern von diesen Beteiligungsformen. Das durchschnittliche Kapital pro beteiligtem Mitarbeiter liegt bei 6135 €.

Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 16/2424

LEBENSMITTEL

Bio-Markt in Deutschland

Der Bio-Markt bietet in Deutschland inzwischen 160.000 Arbeitsplätze. Seit drei Jahren steigt der Umsatz im zweistelligen Bereich. Bio-Produkte im Wert von 3,9 Milliarden Euro ließen sich die Deutschen 2005 schmecken. Für 2006 wird erneut mit einem Zuwachs von mehr als 10 % gerechnet. Vor allem die Neugründungen von 40 - 60 Bio-Supermärkten pro Jahr und die Aktivitäten der Discounter tragen deutlich zum Marktwachstum bei.

Der Lebensmittelbrief 1/2 2007, Seite 28.

WIRTSCHAFTSRECHT

Bilanzierung von Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt.

Die Vereinbarung eines einfachen oder eines qualifizierten Rangrücktritts hat keinen Einfluss auf die Bilanzierung der Verbindlichkeit. Im Gegensatz zu

einem Forderungsverzicht mindert sich oder erlischt die Verbindlichkeit nicht. Lediglich die Rangfolge der Tilgung ändert sich. Die Verbindlichkeit ist weiterhin als Fremdkapital in der (Steuer-)Bilanz der Gesellschaft auszuweisen.

BMF-Schreiben 08.09.2006, IV B 2-S 2133-10/06

Unzulässige Firma: „AKDV“

Der Firma einer Gesellschaft § 17 Abs. 1 HGB muss – neben einer hinreichenden Unterscheidungskraft – eine Namensfunktion zukommen. Diese Funktion fehlt bei nicht aussprechbaren Buchstabenkombinationen, die lediglich aus den Anfangsbuchstaben einzelner Worte bestehen, sofern es sich nicht um Worte der deutschen Sprache, nicht einmal um ein „Fantasiewort“, handelt.

OLG Celle 06.07.06, 9W61/06

EPG neben deutscher GmbH

Das Europäische Parlament hat sich am 01. Februar für die Schaffung eines Statuts für die Rechtsform einer Europäischen Privatgesellschaft (EPG) ausgesprochen. Mit der angenommenen Erschließung wird die Europäische Kommission aufgefordert, im Laufe von 2007 einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Die Rechtsform der EPG bzw. Europa-GmbH soll insbesondere mittelständischen Unternehmen einen zusätzlichen und optionalen Rechtsrahmen zur nationalen GmbH bieten, um kostengünstig und frei von bürokratischen Hindernissen grenzüberschreitend tätig werden zu können.

HDE Info Europa Februar 2007, Seite 8

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

EVG Landwege eG: Linda siegt bei Kartoffelverkostung

Die Lübecker Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft lud am 23. Februar 2007 zu einer Bio-Kartoffelverkostung. Bei über 100 Teilnehmern mussten zahlreiche Interessenten wegen Überfüllung abgewiesen werden. Mitglieder zahlten 10 €, Nichtmitglieder 15 € Teilnehmerbeitrag, der auch ein abschließendes Speisen- und Getränkebuffet umfasste. Verkostet wurden im Blindtest acht Kartoffelsorten, in der Schale gekocht. Anschließend wurden die Bewertungen der Teilnehmer eingesammelt und ausgewertet. Und tatsächlich: Die Linda war die Beste.



„Konkurrenten unter einem Dach: geht das?“

Unter diesem Titel hat Bernd Wulf, Aufsichtsratsmitglied der Lübecker EVG Landwege, die Geschichte und die Philosophie der EVG aufgeschrieben und der ZdK hat diesen Text mit schönen Fotos als Broschüre herausgegeben. Sie soll ein erstes Beispiel sein für eine neue Broschürenreihe, mit der an konkreten Beispielen aus dem Kreis der ZdK-Mitgliedsgenossenschaften für die Genossenschaftsidee geworben wird. Der Text sollte nicht länger als vier bis fünf Seiten sein und Fotos sind unverzichtbar.



Konsumgenossenschaftsausstellung in Berlin

Die vom ZdK nach dem Muster des „Kleinen KONSUM-Museums“ in Hamburg gestaltete Wanderausstellung „Die bewegte Geschichte der Konsumgenossenschaften“ wird bis zum 31. Mai 2007 in der Zentrale von Konsum Berlin und Umgegend eG gezeigt: Josef-Orlopp-Str. 32-36, 10365 Berlin. Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag, 9 – 17 Uhr.